

METRO GROUP MARATHON 2017

Kammermitglieder können dabei sein

Begeisterte Zuschauer, sportliche Höchstleistungen, Samba-Rhythmen an der Strecke, Gänsehaut. Jeder, der einmal den Metro-Marathon als Läufer miterleben durfte, kennt die ansteckende Stimmung beim Start, die tolle Atmosphäre an der Strecke oder das unbeschreibliche Gefühl, wenn man unter dem Jubel des Publikums die Ziellinie überläuft.

Am 30. April 2017 fällt der Startschuss zum 15. Metro Group Marathon. Bereits im 4. Jahr bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW ihren Mitgliedern die Möglichkeit, bei diesem sportlichen Gemeinschaftserlebnis dabei zu sein. Dabei teilen sich 4 Läufer einer Staffel die Gesamtstrecke von 42,195 km, um als Team das Ziel zu erreichen. Die IK-Bau übernimmt für ihre Mitglieder die gesamte Organisation. Neben der Versorgung mit Snacks, Obst und Getränken vor dem Lauf, wird auch bis auf 20 pro Läufer die Teilnahmegebühr übernommen und es werden kostenlose „Kein Ding ohne ING.“ - Laufshirts zur Verfügung gestellt. Anfeuerungsrufe an der Strecke sind selbstverständlich inklusive.

Im Anschluss an den Lauf gibt es wieder die Möglichkeit, sich mit den anderen Läuferinnen und Läufern der Kammer auszutauschen. Dazu gibt es Leckeres vom Grill und erfrischende Getränke mit Blick auf den Rhein.

Die Strecke für den Staffellauf ist in verschiedene Distanzen unterteilt (11,3 km, 13,1 km, 8,6 km und 9,2 km). Die Aufteilung der Streckenabschnitte kann jedoch variieren und wird vom

Veranstalter erst kurzfristig bekannt gegeben.

Kammermitglieder, die sich dieser Team-Herausforderung stellen möchten, können sich als Einzelperson oder als kollegiale Gruppe bei der Ingenieurkammer-Bau NRW anmelden. Die Teilnehmerzahl ist auf insgesamt 80 Läuferinnen und Läufer begrenzt.

Für die Anmeldung benötigen wir neben persönlichen Angaben auch Informationen zur bevorzugten Lauf-Distanz bzw. ob Sie sich als Ersatzläufer anmelden möchten. Sollten Sie ein Laufshirt der Ingenieurkammer-Bau NRW benötigen, nennen Sie uns bitte die gewünschte Größe (S, M, L, XL, XXL).

Anmeldeschluss bei der Kammer ist der 21. November 2016. Ende November wird die Kammer geschlossen die Anmeldung gegenüber dem Veranstalter vornehmen. So können wir

sicherstellen, dass die Registrierung erfolgreich ist. Erfahrungsgemäß ist die Nachfrage nach den begrenzten Staffelpätzen sehr hoch und die Veranstaltung somit schnell ausgebucht.

Wenn Sie Lust haben, an diesem tollen Event dabei zu sein, dann melden Sie sich über das Anmeldeformular auf der Homepage www.ikbaunrw.de an. Bei Rückfragen steht Ihnen Heike Alberty unter der Telefonnummer 0211 - 130 67 121 oder per Mail unter alberty@ikbaunrw.de zur Verfügung.

Alle Informationen zum Metro Group Marathon finden Sie außerdem auf der Homepage www.metrogroup-marathon.de. Der Veranstalter bietet hier auch einen Lauftreff an, bei dem man sich auf den Marathon vorbereiten kann.

Wir freuen uns bereits jetzt auf einen erfolgreichen Marathon im Jahr 2017.



Vorstandsmitglied Jörg Friemel (stehend) gratulierte den Teilnehmern zu ihrer Leistung.

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

Sachverständigen-Forum am 03. November 2016

Schlichtungsverfahren, Adjudikation, Mediation – die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren sind vielfältig und es wird auf die Sachverständigen von vielen Seiten eingewirkt, sich hier zu engagieren. Das Sachverständigen-Forum 2016 wird dieses Jahr die erheblichen Herausforderungen dieses Arbeitsfeldes beleuchten und unter der Mitwirkung von Richtern, Rechtsanwältinnen und Sachverständigen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren vorstellen und diskutieren.

Mit dem Industriemuseum Hen-

richshütte in Hattingen konnte für die Teilnehmer wieder ein besonderer Rahmen gefunden werden, welcher im Vorfeld der Veranstaltung die Möglichkeit bietet, an einer Führung über das Außengelände teilzunehmen (Anmeldung erforderlich, begrenzte Teilnehmerzahl) und die Sonderausstellung „Kunst und Stahl“ zu besichtigen.

Das Sachverständigen-Forum 2016 wird als Fortbildung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit vier Zeiteinheiten anerkannt.

Genauere Infos finden Sie unter www.ikbaunrw.de.

PODIUMSDISKUSSION

„Ingenieurimpulse 2016“

Auch in diesem Jahr laden die Ingenieurkammer-Bau NRW und die EnergieAgentur.NRW zur Veranstaltung „Ingenieurimpulse 2016“ ein. Die Podiumsdiskussion findet am 19. September 2016 ab 17 Uhr in der Alten Pumpstation in Haan (Rheinland) statt.

Nachhaltigkeit im Bau sollte in Zeiten von Energiewende und Co. immer wichtiger werden. Aber: Gibt es einen Markt für diese Nachhaltigkeit? Wandeln sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen kongruent zur Gesetzeslage und den politischen Klimaschutzziele? Können Forschungsansätze in die zu bauende Realität übertragen werden? Wie sieht die Zukunft aus, wenn weiterhin konventionell gebaut wird? Zudem wird der Blick über den Bau-Tellerrand gewagt: Wie kann das Prinzip der Nachhaltigkeit umfänglich in die Gesellschaft transportiert werden?

Das Podium ist mit ausgewiesenen Fachleuten der relevanten Disziplinen besetzt. So können sowohl der aktu-

elle Stand als auch die Möglichkeiten der Nachhaltigkeit im Bau, Gesellschaft und Politik fachlich fundiert diskutiert werden.

Im Anschluss an die Diskussion haben Sie die Möglichkeit, den Veranstaltungsort „Alte Pumpstation“ zu erkunden. Das historische Industriegebäude aus dem Jahr 1879 hat vor 5 Jahren eine neue Nutzung gefunden und beherbergt nun unter seinem Dach einen interdisziplinären Firmenverbund.

Für die Wärme- und Kälteversorgung kommt eine innovative, energieeffiziente und umweltfreundliche Technik zum Einsatz: Eine Wärmepumpe entzieht dem Latentspeicher (Eisspeicher) im Sommer Kühle, im Winter Wärme, die über ein bivalentes Heiz- und Kühlsystem verteilt wird. Ein Klima-Boden sorgt für zusätzliche Kühlung im Sommer.

Die Veranstaltung wird als Fortbildung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit drei Zeiteinheiten anerkannt und ist kostenlos.

EBH 2016

9. Europäischer Kongress Bauen mit Holz im urbanen Raum

Unter aktiver Beteiligung der IK-Bau NRW findet am 19. und 20. Oktober 2016 der 9. Europäische Kongress EBH 2016 des Vereins forum-holzbau im Kongresszentrum Gürzenich in Köln statt. Auf die Teilnehmer wartet ein umfassendes Programm mit aktuellen Themen aus dem Bereich Bauen mit Holz im urbanen Raum sowie ein großzügiger und weiter wachsender Ausstellungsbereich. Am Eröffnungstag wird erstmals Dr.-Ing. Bökamp als Präsident der Kammer ein Impulsreferat zum Thema „Holz und Ingenieure – Zwei „lebendige Bausteine“ für Qualität und Perspektive“ halten. Am zweiten Tag haben Ingenieurstudenten die Möglichkeit, sich über die Arbeit in Ingenieurbüros und Holzbauunternehmen zu informieren. Zudem stellt sich auch die IK-Bau NRW mit ihren Aufgaben und Angeboten vor.

Im Rahmen der Fachveranstaltung stellt forum-holzkariere auch 2016 wieder eine interessante Get-together-Plattform für Studierende und qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung, auf der sich Unternehmen der Branche vorstellen. Der EBH-Kongress ist mit über 500 Teilnehmenden einer der wichtigen und größten Kongresse in Deutschland. Nähere Informationen zum Kongress sind unter www.forum-holzbau.de unter Anwahl der vorgesehenen Veranstaltung zu finden.

Die Veranstaltung ist als Fortbildung für den 19.10.2016 mit 9 Zeiteinheiten und für den 20.10.2016 mit 6 Zeiteinheiten anerkannt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Mair (1), Archiv IK-Bau (11)
Keine Haftung für Druckfehler.

FACHTAGUNG

Baustatik-Baupraxis 2017

Die **13. Fachtagung Baustatik-Baupraxis** findet am **20. und 21. März 2017** an der **Ruhr-Universität Bochum** statt und wird in Kooperation mit der TU Dortmund und der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der Universitätsallianz UA Ruhr organisiert. Die Tagung wird von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als Fort- und Weiterbildungsveranstaltung mit 14 Zeiteinheiten anerkannt. Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW wird mit einem Grußwort, die Kammer mit einem Messestand auf der Tagung vertreten sein.

Die hochkarätige Fachtagung versteht sich als Forum für einen Dialog zwischen in der Praxis tätigen Ingenieuren und universitärer Forschung, in dem aktuelle Entwicklungen für Berechnungsmethoden und Bemessungskonzepte sowie Herausforderungen bei aktuellen Bauvorhaben diskutiert werden. Die Tagung trägt dem fachübergreifenden Charakter des Fachgebiets „Baustatik“ durch ein attraktives Angebot an richtungsweisenden Plen-

arvorträgen und themenspezifischen Vortragsblöcken Rechnung:

Folgende Themen stehen auf der Agenda:

- Statik am Gesamtmodell, Qualitätssicherung
- Baustatik-BIM
- Baudynamik
- Monitoring und Lebensdauer
- Bauen mit Glas
- Modelle für neue Werkstoffe
- Außergewöhnliche Belastungen und Zuverlässigkeit
- Windkraft und Wind-Struktur-Interaktion
- Holztragwerke
- Ertüchtigung von Tragwerken
- Tunnelbau
- Strukturoptimierung
- Außergewöhnliche Tragwerke

Unter anderem werden **Prof. Kai-Uwe Bletzinger**, TU München (Der numerische Windkanal), **Prof. Klaus Bollinger**, Bollinger+Grohmann Ingenieure (Integrale Tragwerksplanung),

Dr. Karl Morgen, WTM Engineers (Deutschlands größte Kamera: Der neue Röntgenlaser XFEL am DESY in Hamburg), **Prof. Joop Paul**, ARUP, TU Delft (Current developments in digital workflows using computational design and analysis tools), **Prof. Helmut Wenzel**, VCE Vienna Consulting Engineers ZT GmbH, (Differenzen zwischen Statik und tatsächlichen Verhalten von Bauwerken: Ergebnisse aus Monitoring Kampagnen und Systemidentifikationsanwendungen) Vorträge halten.

Das Programm ist in ständigem Aufbau. Aktuelle Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung bei der 13. Fachtagung Baustatik-Baupraxis finden Sie unter www.baustatik-baupraxis.de.

Die Tagung „Baustatik-Baupraxis“ wird bereits seit 1981 von den Lehrstühlen und Instituten für Baustatik im deutschsprachigen Raum, vertreten durch die Forschungsvereinigung Baustatik-Baupraxis, alle drei Jahre an wechselnden Hochschulstandorten durchgeführt.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

IK-BAU NRW

Vertreterversammlung

Die vierte Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 28.10.2016 im SportCentrum Kamen Kaiserau, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen statt.

Die Delegierten werden u.a. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern. Kammermitglieder sind als Gäste herzlich eingeladen.

FACHINFORMATIONEN

Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO): Neue Regelungen zum Umgang mit Bauprodukten

Die Bundesingenieurkammer und die Bundesarchitektenkammer informieren über den aktuellen Stand beim Umgang mit Bauprodukten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) C-100/13 vom 16.10.2014.

Danach dürfen an europäisch harmonisierte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte keine zusätzlichen nationalen Anforderungen gestellt werden; allerdings können Anforderungen an das Gebäude national geregelt werden. Dies hat zur Folge, dass das deutsche Regelungssystem der Landesbau-

ordnungen mit in den Bauregellisten (BRL) angegebenen zusätzlichen nationalen Anforderungen an eine Vielzahl von Bauprodukten angepasst werden muss. Gemäß EuGH-Urteil dürfen ab 16.10.2016 seitens der Bauaufsicht keine über das CE-Zeichen hinausgehenden zusätzlichen nationalen öffentlich-rechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden, d.h. eine gleichzeitige Produktdeklaration CE- und Ü-Zeichen wird es zukünftig nicht mehr geben.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Die Musterbauordnung (MBO) wurde zwischenzeitlich entsprechend angepasst. Die Technischen Baubestimmungen und die BRL sollen von einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) abgelöst werden. Beide Dokumente befinden sich derzeit zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission (KOM). Die zur Umsetzung notwendigen Novellierungen der Landesbauordnungen haben in einzelnen Bundesländern bereits begonnen. Die anderen Länder folgen sukzessive. Planer, Ingenieure, Prüfingenieure aber auch alle anderen an der sog. „Wertschöpfungskette Bau“ Beteiligten wie Baustoffhersteller, Baugewerbe und Bauindustrie werden sich auf Veränderungen einstellen müssen.

Was bedeutet das? Mit MBO und VV TB werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Statt wie bisher bauaufsichtliche Anforderungen an das Bauprodukt zu stellen, werden in Analogie zur EU-BauPVO Anforderungen an das Gebäude gestellt.
- Zur Konkretisierung der bauaufsichtlichen Anforderungen an Gebäude dient die VV TB, die auf die entsprechenden technischen Regelwerke verweist.
- Die bisherige Bauregelliste B mit den dort vorgegebenen Prüf- /Nachweis- und Kennzeichnungspflichten entfällt.
- Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss der Planer/Bauunternehmer die genehmigungsfähige Verwendbarkeit des Bauprodukts am Gebäude, z.B. durch Aufführen der notwendigen Leistungsmerkmale in der Ausschreibung definieren und vertraglich vereinbaren sowie nach Ausführung dokumentieren und nachweisen. Die VV TB bildet dazu die wesentliche Handlungsgrundlage, jedoch wird eine „Übersetzung“

der Bauwerksanforderungen auf das Bauprodukt notwendig, die, um EU-konform zu sein, nicht über staatliche Rechtsetzung erfolgen kann.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit von Bauprodukten stellt sich die Situation wie folgt dar: Bisher schrieben die Landesbauordnungen vor, dass die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Regeln zu beachten sind. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hatte dabei die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A und B sowie Liste C aufzustellen und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekannt zu machen. Die erforderlichen Anpassungen von MBO und BRL auf Grund des EuGH-Urteils treffen insbesondere Bauprodukte mit Ü-Zeichen. Dabei wird es bei Bauprodukten, die ausschließlich mit CE-Kennzeichnung oder die nur das Ü-Zeichen trugen, keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen geübten Praxis geben. Bei denjenigen, die bisher ausschließlich das Ü-Zeichen trugen, wird jedoch auf die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) zu achten sein, die bisher dem Ü-Zeichen zugrunde lag. Anpassungen und verstärkte Achtsamkeit werden bei den Bauprodukten notwendig, die neben der CE-Kennzeichnung ein Ü-Kennzeichen tragen mussten. Dies betrifft insbesondere Bauprodukte der BRL B, Teil 1 und teilweise BRL A, Teil 1. Planer und Bauausführende werden sich folglich auf neue Vorgehensweisen bei der Verwendung von Bauprodukten, insbesondere bei Bauprodukten mit CE- und Ü-Zeichen einzustellen haben, um die Bauwerkseigenschaften sicherzustellen.

Lösungsmöglichkeiten

Die Kammern und Verbände der „Wertschöpfungskette Bau“ haben seit Oktober 2014 im Rahmen der Novellierung der MBO und der neuen VV TB zusammen mit der Bauministerkonfe-

renz / Fachkommission und dem BMUB nach Lösungen gesucht. Da zusätzliche Produktmerkmale nur über die Vervollständigung der harmonisierten Norm (hEN) oder eine Europäisch Technische Bewertung (ETB) durchgesetzt werden können, soll dieser Weg vorrangig verfolgt werden. Dies wird jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass für die Übergangszeit bis zur Vervollständigung der harmonisierten Normen nach einem Ersatz für den Wegfall der Bauregelliste zu suchen ist. Dabei geht es um die Frage, wie nach Inkrafttreten der geplanten Neuregelung ab 16.10.2016 mit Bauprodukten zu verfahren ist, die zwar harmonisiert und deshalb CE-gekennzeichnet sind, deren Leistungserklärungen aber (noch) nicht alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um bautechnische Nachweise im notwendigen Umfang führen zu können. Hierfür werden derzeit insbesondere folgende Möglichkeiten diskutiert:

1. freiwillige Herstellererklärung und Anforderungsdokumente

Da zusätzliche, nationale öffentlich-rechtliche Anforderungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte europarechtswidrig sind, liegt es nahe, zusätzlich notwendige Anforderungen privatrechtlich zu vereinbaren.

Insbesondere die Hersteller mineralischer Baustoffe sind bestrebt, ihre harmonisierten Bauprodukte - von denen auch zukünftig die Erfüllung weitergehender Anforderungen erwartet wird, um korrelierende Bauwerksanforderungen zu erfüllen – zeitnah mit entsprechenden Anforderungsdokumenten zukunftsfähig zu gestalten. Diese berücksichtigen sowohl den Regelungsstand der Musterliste der Technischen Baubestimmungen Juni 2015, der Bauregellisten Ausgabe 2/2015 sowie der VV TB, Entwurfsfassung vom 20.07.2016 und können für Ausschreibungen und vertragliche Vereinbarungen zu Grunde gelegt werden. Damit würde der heutige Stand

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

der bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten und die Bauwerksanforderung erfüllt werden können.

2. Übersicht zu zusätzlichen, baustoffrelevanten Bauwerksanforderungen

Zur Verdeutlichung der durch den Wegfall der zusätzlichen Anforderungen der BRL entstehenden Regelungslücke wird erwo-gen, eine Übersicht zu erstellen, die die künftig fehlenden Anforderungen an Produkte aufzeigt. Damit würde Planern und Bauausführenden aufgezeigt werden, welche Anforderungen zukünftig zusätzlich im Rahmen der Ausschreibung bzw. vertraglichen Vereinbarungen an diejenigen Bauprodukte zu stellen wären, für die es keine zusätzliche Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen mehr gibt. Dadurch würde eine Übergangslösung für die noch nicht vollständig harmonisierten Normen ermöglicht.

Ausblick

MBO und VV TB wurden zwischenzeitlich zur Notifizierung bei der KOM eingereicht. Die Verhandlungen mit der

KOM zur MBO und VV TB und über freiwillige Nachweissysteme sind derzeit noch immer nicht abgeschlossen. Ergebnisse werden Ende Oktober erwartet. Erst danach können die obersten Bauaufsichtsbehörden die Bauverwaltungen zu einer Anerkennung der Verfahrensweise anweisen.

Die Umstellung der MBO ist von Seiten der Fachkommission Bautechnik derzeit in drei Stufen geplant:

1. Stufe:

Das Ü-Zeichen fällt voraussichtlich ab 15./16.10.2016 weg. Bauaufsichtliche Zulassungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erteilt. Allerdings sollen die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen werden, noch vorhandene Zulassungen als Grundlage für die Nachweisführung von Bauprodukten anzuerkennen, soweit die Herstellung der Bauprodukte sich seit Erteilung der Zulassung nicht geändert hat.

2. Stufe:

Nach Ablauf des Notifizierungsverfahrens soll in allen Bundesländern die VV TB bauaufsichtlich eingeführt werden. Umsetzungsziel ist Ende Januar 2017.

Da die Änderungen der Landesbauordnungen auf Basis der neuen MBO sukzessive erfolgen, wird die VV TB in eine deckungsgleiche TB und Bauregelliste übersetzt.

3. Stufe:

Erst nach Umsetzung der MBO und VV TB in allen Landesbauordnungen gilt der neue Rechtszustand.

Die Fachkommission Bautechnik und DIBT planen erste Informationen und Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen und Kammern und Verbände der Planer in der Vermittlung des Themas zu unterstützen.

Termine jetzt vormerken!

26.10.2016

Informationsveranstaltung von BIngK, BAK und VBI im DIBT, Berlin.

08.11.2016

DIBT-Symposium zur Bauproduktenverordnung im DIBT, Berlin.

TRAGWERKSPLANERQUALIFIKATION

Aktueller Stand in den Bundesländern

Zahlreiche Anfragen bei der IK-Bau NRW belegen, dass die Entwicklungen einer Tragwerksplanerqualifikation, die nunmehr in der übergroßen Anzahl von Landesbauordnungen geregelt ist, noch nicht allgemein bekannt sind. Inzwischen haben 12 Bundesländer diese Qualifikation bauordnungsrechtlich eingeführt, das Bundesland Berlin zum 01.01.2017 folgen.

Merkmal für diese Qualifikation ist es, dass im Wesentlichen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (NRW wird dieses Modell voraussichtlich mit der kommenden Novellierung der BauO NRW einführen) ein Tragwerksplaner einzuschalten ist, der seine fachliche und persönliche Eignung gegenüber der jeweiligen Landesin-

genieurkammer nachgewiesen hat. Sinnvoll ist es, dass zwischen den meisten der Bundesländer eine gegenseitige Akzeptanz der Eintragung als Tragwerksplaner besteht, so dass eine Mehrfacheintragung in der Regel nicht erforderlich wird.

Sollte also ein Kammermitglied eine Tragwerksplanung für ein Vorhaben in einem anderen Bundesland aufstellen, ist vorab die Frage zu klären, ob eine Listeneintragung erforderlich wird oder sogar bereits besteht. Da ein Antragsverfahren bei einer Kammer immer auch die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich macht, in dem fachlich versierte Ingenieurinnen und Ingenieure mitwirken, ist Zeit für die Bearbeitung einzuplanen. Natürlich

informiert auch die jeweils betroffene Ingenieurkammer über das dortige Verfahren.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die geplante Novellierung der BauO NRW aller Voraussicht nach eine neue Regelung in § 68 enthalten soll, die überschrieben ist mit „Bautechnische Nachweise und Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger“. Diese Entwicklung wird zwar seitens der Kammer begrüßt, doch es fehlt nach wie vor die notwendige Anpassung an die anderen Landesbauordnungen mit der Festschreibung einer konkreten Mindestqualifikation an Tragwerksplaner.

Fortsetzung auf Seite 6

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner
Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA
Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 4

Die Kammer wird die weitere Zeit der Novellierungsphase engagiert nutzen, um im Parlament für ihre Positionen zu werben.

Die vorangestellte Übersicht der IK-Bau NRW ist auch auf der Kammerhomepage unter www.ikbaunrw.de im Verzeichnis „Informationen für Mitglieder“ und dann unter „Listeneintragungen“ zu finden.

Tragwerksplaner/Innen in den Bundesländern gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht

aus	BW	BY	BE ³	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW ¹	RP	SL	SN	ST	SH	TH
nach																
BW	■		■													
BY		■	■													
BE			■													
BB			■	■												
HB			■		■											
HH			■			■										
HE			■				■									
MV			■					■								
NI			■						■							
NW			■							■						
RP			■								■					
SL			■									■				
SN			■										■			
ST ²			■											■		
SH			■												■	
TH			■													■

■ Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt auch in dem anderen Bundesland.

■ Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt **nicht** in dem anderen Bundesland; eine Eintragung bei der zuständigen Ingenieurkammer wird erforderlich.

□ Es existiert keine durch Bauordnungsrecht eingeführte Tragwerksplanerliste. Will beispielsweise ein Tragwerksplaner aus NRW in Hessen tätig werden, muss er bei der dortigen Ingenieurkammer in der Liste geführt sein. Diese wird im Weiteren von den grün markierten Bundesländern akzeptiert.

▨ Eintragung in eine Liste wird kommen.

¹¹ NRW bietet eine Liste der bundesweit tätigen Tragwerksplaner/Innen an, die nicht aufgrund des Bauordnungsrechts existiert. Die Ingenieurkammern der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt akzeptieren die gegenüber der IK-Bau NRW nachgewiesenen Voraussetzungen und reduzieren insofern ihren eigenen Prüfaufwand.

²⁾ In Sachsen-Anhalt ist allerdings die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

³⁾ In Berlin wird die Tragwerksplanerliste verpflichtend zum 01.01.2017 eingeführt.

© Ingenieurkammer Bau NRW

AKTUELLER RECHTSFALL

Übertragung von Teilleistungen

Die Übertragung von Teilleistungen aus den Leistungsbildern der HOAI ist kein neues Problem. Schon in der HOAI 2002 war in § 5 Abs. 1 festgelegt, dass nur Teilhonorare berechnet werden durften, wenn nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen worden waren. In Absatz 2 war geregelt, dass bei der Übertragung von nicht allen Grundleistungen einer Leistungsphase nur ein Hono-

rar entsprechend dem Anteil dieser Grundleistung abgerechnet werden konnte. Das sollte sogar dann gelten, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen worden waren. Hinzu trat aber immer ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand, soweit nicht alle Grundleistungen oder ein wesentlicher

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 6

Teil dieser Grundleistung nicht abgerechnet werden konnte.

Entsprechend wurde in § 8 Abs. 1,2 HOAI 2009 formuliert, mit einigen redaktionellen Änderungen.

Diese Regelungen sind auch in die HOAI 2013 in § 8 Abs. 1,2 übernommen worden, ergänzt um einen Absatz 3, der den zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwand regelt. Weiterhin gilt, dass ein zusätzlicher Vergütungsanspruch auf Seiten des Auftragnehmers entsteht, soweit nicht alle Leistungsphasen bzw. nicht alle Grundleistungen übertragen werden. Wichtig ist zu beachten, dass die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands schriftlich vereinbart werden muss.

Damit ist es nach allen HOAI Fassungen möglich, dass die Vertragsparteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrages nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes und nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase vereinbaren brauchen; vielmehr kann sich der Auftraggeber darauf beschränken, nur einzelne Grundleistungen zu beauftragen.

Allerdings wurde sowohl in der HOAI 2009 als auch in der HOAI 2013 auf eine Differenzierung zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen Grundleistungsteilen“ verzichtet, wie dies noch in § 5 Abs. 2 S. 2 HOAI 2002 der Fall war. Diese Differenzierung hatte zu einer weiteren Splittung geführt, die in der Praxis nur äußerst schwer handhabbar war.

Die Problematik bei der Teilleistungsübertragung liegt darin, dass diese Teilleistungen nach HOAI bewertet werden müssen. Die Bewertung von Teilleistungen bringt den Beruf des Honorarsachverständigen ins Spiel, denn die HOAI selbst führt zwar die einzelnen Leistungsphasen und deren Grundleistungen auf, bewertet diese aber nicht honorarrechtlich verbindlich, sondern beschränkt sich darauf, die Leistungsphasen prozentual

zu bewerten.

Mit der Wende der BGH Rechtsprechung, wonach die Leistungsbilder zum Vertragsgegenstand und nicht allein zur honorarrechtlichen Betrachtung herangezogen wurden (BGH, Baurecht 2004, 1640 ff.; BGH, Baurecht 2005, 400 ff.; BGH, Baurecht 2005, 588 ff.), entfiel die ursprüngliche Idee der HOAI, die Leistungsphasen wären die kleinste rechnerische Einheit, weshalb nur Bewertungen von erbrachten/nicht erbrachten Grundleistungen vorgenommen werden mussten.

Es stellt sich sodann die Anschlussfrage: Sind bei der Übertragung von Leistungsphasen sämtliche in die Leistungsphase fallenden Grundleistungen notwendig zur vollständigen Leistungserbringung in der Planung, oder sind diese und die Grundleistungen nur Regelbeispiele, die im Einzelfall nicht erbracht werden müssen, weil das Objekt diese bestimmte Grundleistungserbringung nicht erfüllt?

Die Antwort auf diese Frage gibt zunächst § 3 Abs. 2 HOAI 2013, wonach diejenigen Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen erforderlich sind, in Leistungsbildern erfasst seien. Damit liegt eine Beweisvermutung vor, wonach sämtliche Grundleistungen zur vollständigen Erbringung einer Leistungsphase notwendig sind. Allerdings kann diese Beweisvermutung auch entkräftet werden, bspw. durch den Hinweis, dass fehlende Grundleistungen durch andere Leistungen, die nicht in den Anlagen der HOAI beschrieben sind oder durch besondere Leistungen ersetzt werden.

Die Minderung des Honorars durch Differenzierung von erbrachten zu nicht erbrachten Leistungen setzt gedanklich erst einmal voraus, dass objektbezogen festgestellt wird, welche Grundleistungen innerhalb einer Leistungsphase notwendig sind für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Objektüberwachung eines Objektes und welche nicht oder nur eingeschränkt. Hiervon ausgehend sind

dann die Bewertungstabellen zu variieren. Erst wenn sich dann ergibt, dass notwendige Grundleistungen fehlen, kann ein Honorar gekürzt, sprich gemindert werden.

Eine hiervon vollständig zu trennende Problematik ist aber, wenn von vornherein ein Ingenieur oder ein Architekt nur „nach und nach“ beauftragt wird mit Grundleistungen je nach Erforderlichkeit. Da der Planer grundsätzlich immer seine Leistungen mit seinem Auftraggeber abstimmen muss, ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der generell ein Planer mit der Planung bis hin zur Objektüberwachung beauftragt wird, zulässig mit der Einschränkung, er solle aber mit diesen Leistungen nur nach und nach spricht „begleitend“ nach Bauvorschrift beauftragt werden. Damit steht die Beauftragung unter dem Vorbehalt, es würden nur diejenigen Grundleistungen nach und nach abgefordert, welche der Auftraggeber für notwendig erachtet. Diese Möglichkeit eröffnet § 8 HOAI 2013 und eröffnete bereits § 5 Abs. 2 HOAI 2002 (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2015- I – 23 U 80/14; Baurecht 8/2016, 1342 ff.). So gestaltete Verträge beinhalten also Teilbeauftragungen nach und nach und unterliegen insofern auch nur einer Vergütungspflicht bezogen auf die tatsächlich beauftragten und erbrachten Teilleistungen. Die Bewertung dieser beauftragten und erbrachten Teilleistungen nach Tabellen - hier der Simon-Tabelle - hat das OLG Düsseldorf als nicht zu beanstanden erklärt.

Die Teilbeauftragung und die damit einhergehende Teilhonorierung ist also genau zu trennen von einer Honorarminderung, die die Bauherrenschaft dann geltend machen kann, wenn in Abweichung von einem Vertrag nicht alle Leistungen erbracht worden sind, die einerseits notwendig nach Vertrag sind, andererseits aber fehlen.

Wichtig ist: In den vorgenannten Fällen kann der Auftraggeber oftmals die Honorierung nicht einfach mindern

Fortsetzung auf Seite 8

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glaas
montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 7

nach Tabelle; vielmehr muss er regelmäßig den Ingenieur/Architekt zuerst einmal auffordern mit einer angemessenen Frist, die fehlende Leistung zu erbringen. Schließlich weist der Gesetzgeber in § 634 BGB unter Verweis auf die jeweiligen Mängelrechte darauf hin, dass der Minderung eine erfolglos abgelaufene Frist zur Nacherfüllung voranzugehen hat.

Ausnahme: Die nachzuerfüllende Grundleistung ist nicht mehr im Interesse der Bauherrenschaft, weil sie im Bauablauf obsolet geworden ist.

Für die „Nach und nach“ Beauftragung gilt dies alles nicht, es sei denn, innerhalb dieser Teilbeauftragungen trat Verzug ein. Jedenfalls sagt das

OLG Düsseldorf vollständig richtig, dass der Planer, der nur „Nach und nach“ beauftragt worden ist, nicht seinerseits behaupten kann die „Nach und nach“ Beauftragung Verstoße gegen das Mindestsatzgebot der HOAI, denn Teilleistungsbeauftragungen sind nach allen HOAI Fassungen zulässig. Die Unwiderlegbarkeitsvermutung des § 4 Abs. 4 HOAI 2002, § 7 Abs. 3 HOAI 2009 und § 7 Abs. 3 HOAI 2013 gilt bei Teilleistungsbeauftragungen nicht, so dass nicht volles Honorar - zumindest für eine Leistungsphase - verlangt werden kann, wenn nur Grundleistungen aus einer Leistungsphase beauftragt wurden.

Prof. Dr. Sangenstedt
Rechtsanwalt

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

31. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Die von der Landesregierung NRW verordnete 31. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05. Juli 2016 tritt am 16. Juli 2016 in Kraft.

GV. NRW. 2016 S. 540

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften

Der Landtag NRW hat das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 beschlossen und am 15. Juli 2016 verkündet; es tritt am Tag nach der Verkündung, dem 16. Juli 2016, in Kraft.

GV. NRW. 2016 S. 559

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 7. November 2014 (MBI. NRW. S. 798) wurde geändert:

Dieser Runderlass trat am Tag nach der Veröffentlichung, dem 09.07.2016 in Kraft.

MBI. NRW. 2016 S. 450

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

AKADEMIE

Bauphysik-Tagung & Fachausstellung am 08. November 2016 in Düsseldorf

Die Bauphysik-Tagung gehört zum festen Ereignis des Veranstaltungsangebotes der Ingenieurakademie West e. V. und gilt in NRW als ideales Forum für Information und Gedankenaustausch zu den aktuellen Themen der Bauphysik.

Zu der bereits achten Tagung werden Ingenieure und Architekten aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden und ausführenden Unternehmen erwartet.

Kompetente Referenten berichten über die im Juli 2016 veröffentlichte neue Normenreihe DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, die geplante Überarbeitung der DIN 4108 Beiblatt 2 und den Einsatz von Building Information Modeling (BIM) in der Bauphysik. Die Darstellung der Grenzen bei der thermischen Gebäudesimulation zum sommerlichen Wärmeschutz, ein Beitrag zur Lösung für das Nearly Zero Energy Building sowie ein Praxisbeispiel zur Planung von Eisspeichern in der Bauphysik vervollständigen das Tagungsprogramm.

Die Tagung wird durch eine Fachausstellung ergänzt, bei der Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen den Teilnehmern ihre Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Bauphysik vorstellen.

Leitung und Moderation:

Dipl.-Ing. Henrik Brück, saSV für Schall- und Wärmeschutz, ENOTherm GmbH / Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH, Meschede/Dortmund

Themen und Referenten:

- **Schallschutz im Hochbau - Anforderungen gemäß der DIN 4109-1 Ausgabe Juli 2016**

Prof. Dipl.-Ing. Rainer Pohlenz, Berater Ingenieur, saSV für Schall- und

Wärmeschutz, ifas - Ingenieurbüro für akustische Signalanalyse, Aachen

- **Schallschutz im Hochbau - Nachweisverfahren gemäß DIN 4109-2 bis 4 Ausgabe Juli 2016**

M.Sc. Dipl.-Ing. (FH) Martin Schneider, Hochschule für Technik Stuttgart, Zentrum für akustische und thermische Bauphysik

- **Building Information Modeling (BIM) in der Bauphysik**

Dr.-Ing. Jérôme Frisch, RWTH Aachen University, Lehrstuhl für Energieeffizientes Bauen E3D

- **Bauphysik - Lösung für das Nearly Zero Energy Building**

Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Wolfgang Feist, Universität Innsbruck, Passivhaus Institut Darmstadt und Innsbruck

- **Sommerlicher Wärmeschutz - die Grenzen der thermischen Gebäudesimulation**

Dr.-Ing. Kai Schild, Technische Universität Dortmund, Lehrstuhl Bauphysik und Technische Gebäudeausrüstung, ENOTherm GmbH, Dortmund/Meschede

- **Wärmebrücken - Überarbeitung DIN 4108 Beiblatt 2**

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Anton Maas, Universität Kassel, Fachgebiet Bauphysik

- **Eisspeicher in der Bauphysik - Planung am praktischen Beispiel**

Dipl.-Ing. (FH) Lars T. Laudien, saSV für Schall- und Wärmeschutz, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen

Änderungen vorbehalten

Termin:

Dienstag, 08. November 2016,
09.30-17.00 Uhr im CCD
Congress Center Düsseldorf
Veranstaltungs-Nr. **16-32316**

Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt 140 Euro.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:
Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211-130 67-126

Telefax: 0211-130 67-156

e-mail: akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Anmeldeschluss ist der 25.10.2016.

Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 und -127 gerne zur Verfügung.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211-130 67-126 und -127

Telefax: 0211-130 67-156

e-mail: akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V. sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie.

TAGUNG

„Brückenbau im Fokus“ am 25. November 2016 in Essen

Substanzerhalt prägt den Brückenbau in Deutschland. Das bedeutet zum einen Nachrechnung, technische Bewertung und Verstärkung der gealterten Bauwerke, die zu großen Teilen in der Blütezeit des Infrastrukturbaus der 60er bis 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts entstanden sind und entsprechende bauzeit- und bauartbedingte Defizite besitzen. Zum anderen sind mehr und mehr Bestandsbrücken durch Ersatzbauten zu erneuern. Dies geschieht in einem bestehenden, dichten Verkehrsnetz, welches auf Einschränkungen und Störungen höchst sensibel reagiert. Der Ersatzneubau umfasst den Rückbau – bei der Planung in der Regel (bisher) nicht berücksichtigt und daher oft technisch höchst anspruchsvoll – und einen Neubau in Abschnitten, um den Verkehr fortwährend aufrecht zu erhalten. Digitale Methoden des Building Information Modeling (BIM) etablieren sich und gewinnen an Bedeutung. Durch ihre verknüpfende Abbildung von Geometrie, Berechnung und Prozessen bis hin zur Abrechnung bieten sie sich als Kontrollinstrument für geometrische, technische und kaufmännische Randbedingungen an.

Ziel der Veranstaltung ist es, Überblick zu geben über die aktuellen strukturellen und technischen Entwicklungen im Brückenbau Deutschlands. Dies beginnt mit den strategischen Überlegungen der Verkehrslastträger, hier insbesondere Bund und Land NRW, mit einem Ausblick über die Bautätigkeiten der kommenden Jahre. Ergebnisse der Nachrechnung werden übergreifend erläutert und in bauwerks-, material- und jahresspezifische Eigenschaften eingeordnet. Ein Aspekt dazu ist rechnerisch kaum treffend für fassende Eigenschaften wie zum Beispiel die Ermüdungssicherheit durch Monitoring am Bauwerk genauer zu erfassen und gegebenenfalls vorhandene Defizite zu kompensieren. Der Ersatzneubau mit komplexen Rückbauten wird an aktu-

ellen Großbrückenbauwerken vorgestellt. Dabei wird der Einsatz des BIM von der durchgängigen Planung bis hin zum Betreiben über die Nutzungsdauer von Infrastrukturbauwerken, aber auch in der Bauausführung mit Abrechnung und Distribution dargestellt.

Fachliche Leitung

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Peter Mark
Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Ruhr-Universität Bochum / Ingenieurbüro Grassl GmbH, Düsseldorf

TRDir Dr.-Ing. Gero Marzahn

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn

Themen/Referenten:

- **Neubau- und Erhaltungsstrategien für Brücken im Bundesfernstraßennetz**

TRDir Dr.-Ing. Gero Marzahn, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn

- **Brückenbau und Brückeninstandsetzung in Nordrhein-Westfalen**

Dipl.-Ing. Ahmed Karroum, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen

- **Monitoring von Brücken – Möglichkeiten und Grenzen an Beispielen**

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Steffen Marx, Leibniz Universität Hannover, Institut für Massivbau

- **Der Rückbau von Großbrücken - Eine anspruchsvolle Ingenieuraufgabe**

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hanswille, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Bergische Universität Wuppertal, Lehr- und Forschungsgebiet Stahlbau und Verbundkonstruktionen

- **Erfahrungen aus der Nachrechnung von Bestandsbrücken**

Dr.-Ing. Karl-Heinz Haveresch, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Meschede

- **Stadtbahnanschluss an den Düsseldorfer Flughafen - Planung einer Brücke über den Nordstern**

Dipl.-Ing. Andrea Blome, Landeshauptstadt Düsseldorf

- **Ersatzneubau der Lennetalbrücke**

Dipl.-Ing. Peter Sprinke, Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf

- **Digitalisierung im Infrastrukturbau der Deutschen Bahn AG**

Dipl.-Ing. Heinz Ehrbar, DB Netz AG, Frankfurt

- **Digitalisierung in Planung und Bauausführung anhand ausgeführter Brückenbauprojekte**

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Kropp, Max Bögl Stahl- und Anlagenbau GmbH & Co. KG, Neumarkt

Änderungen vorbehalten

Nähere Einzelheiten sowie Tagungsablauf und -themen finden Sie im Internet unter: www.ikbaunrw.de/akademie/Tagungen.

Teilnehmer

Diese Tagung richtet sich an saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Ingenieure der Bauwerksprüfung aus Ingenieurbüros und Bauverwaltungen, Tragwerksplaner, Ingenieure aus Planungsbüros, Baufirmen und Behörden, die im Brückenbau als Bauherrenvertreter bzw. planend, ausführend oder prüfend tätig sind.

Termin

Freitag, 25. November 2016

09.30-17.00 Uhr im Haus der Technik in Essen.

Veranstaltungs-Nr. **16-33101**

Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt 140 Euro.

Fortsetzung auf Seite 11

Verstärkung der Geschäftsstelle: Dr. Alexander Petschulat

Dr. Alexander Petschulat ist seit Anfang August als Volljurist in der Geschäftsstelle der Kammer tätig. In der Stabsstelle der Geschäftsführung ist er unter anderem für die rechtliche Beratung unserer Kammermitglieder zuständig. Darüber hinaus unterstützt der 34-Jährige den Vorstand und die Geschäftsführung in juristischen Angelegenheiten. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum war Dr. Petschulat bereits

für das Zentralinstitut für Raumplanung und die Ärztekammer in Münster sowie die Bezirksregierung Arnsberg tätig. Der langjährige Dortmunder freut sich auf die Tätigkeit in Düsseldorf und die damit verbundenen Aufgaben.



Fortsetzung von Seite 10

Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211-130 67-126
Telefax: 0211-130 67-156
e-mail: akademie@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

Anmeldeschluss ist der 11.11.2016.

Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig. Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 126 oder – 127 gerne zur Verfügung.

MELDUNGEN

DIBt: Newsletter 03/2016

Auch das DIBt geht in seinem aktuellen Newsletter auf das EuGH-Urteil zu den Bauprodukten ein und ergänzt die bisherigen vom 13. April 2015 und 17. Dezember 2015. In der aktuellen Fassung wird nochmals informiert, dass ab dem 16.10.2016 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen nicht mehr möglich sind. Weitere Themen des Newsletters betreffen beispielsweise alternative Brandschutzmaßnahme für Wärmedämmverbundsysteme mit EPS-Dämmstoffen. Die vollständige Veröffentlichung ist einzusehen unter www.dibt.de im Menüpunkt „Newsletter“.

Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gemäß § 22 Abs. 2 SVO IK-Bau NRW:

Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend, Duisburg (am 16.07.2016)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:

Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend, Duisburg (am 16.07.2016)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes folgender Person erlischt:

Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend, Duisburg (am 16.07.2016)

Die Anerkennung als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend, Duisburg

Dipl.-Ing. Christa Ulmen, Eitorf

Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Lalk, Kirchlengern

